Genehmigung des Übereinkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen

(Karlsruher Übereinkommen)

KRB vom 29. Oktober 1996

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 9 und 10 Absatz 1 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, auf Artikel 36 Absatz 1 litera b, 48, 72, 77 und 82 Absatz 1 litera b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 1996

beschliesst:

1. Das Übereinkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen wird genehmigt.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Übereinkommen durch Vermittlung des Bundesrates zu ratifizieren.

3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 20. Februar 1997 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. September 1997